

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG)

ARGE Netz GmbH & Co.KG begrüßt die Verordnung der Bundesregierung zu den SINTEG Projekten und die damit verbundene Schaffung eines level-playing-fields für die Erprobung neuer Technologien im Kontext der Energiewende. Die Verordnung geht deutlich in die richtige Richtung, bedarf aber noch einiger Klarstellungen und Änderungen. Zentral ist aus Sicht von ARGE Netz die technologieneutrale Anwendung der Sonderregelungen bei der Erstattung von wirtschaftlichen Nachteilen.

Transparenz und Informationspflicht

Grundsätzlich vermisst ARGE Netz auch eine allgemeine Transparenz- und Informationspflicht. Durch die Erprobung / das Experiment eines Teilnehmers oder Netzbetreibers können auch andere (vorgelagerte) Netzbetreiber ggf. betroffen sein. Dies könnte ggf. zu Systemrisiken im Netz führen. Daher sollte hier eine frühzeitige über die geplanten Maßnahmen informiert werden damit, im Sinne des sicheren Netz- und Systembetriebs, alle Netzbetreiber im Bilde sind.

Verfahren für die Kostenwälzung

Anders als in der letzten Konsultationsrunde beim BMWi in Berlin angemerkt und diskutiert, enthält der Verordnungsentwurf keine Festlegung einer Verfahrensweise für die Wälzung der Entschädigungsansprüche über die vertikalen Netzebenen. Dieses Thema wird leider vom Verordnungsgeber bisher ignoriert.

finanzielle und energetische Abwicklung

Es bleibt weiterhin die Frage offen, durch wen die Abwicklung erfolgt, durch den Anlagenbetreiber oder den Direktvermarkter? Auch die energetische Abwicklung ist noch offen. Kann hier davon ausgegangen werden, dass der EE-Strom schon vermarktet wurde? Woraus wird die zuschaltbare Last energetisch beliefert?

Problem der Vorleistungen

Das BMWi schlägt in der Verordnung vor, dass alle Netznutzer und Teilnehmer zunächst im Rahmen der üblichen Netzentgeltberechnung in Vorleistung gehen und eine Abrechnung der fälligen Entschädigungen im Nachhinein erfolgt. Das kann im Einzelfall aber recht hohe Vorleistungen bedeuten. Daher sind noch folgende Punkte zu klären:

- Die Kompensation von Nachteilen aus höherem Leistungsbezug ohne Arbeit ist bei Kunden einer geringen Anzahl von Betriebsstunden pro Jahr höchstwahrscheinlich nicht lukrativ.
- Für Letztverbraucher, die auf die Eigenerzeugung setzen ist die Reduzierung der EEG-Umlage, die derzeit nur bei Speichern und Power to X berücksichtigt wird, essenziell um den Betrieb bestimmter Anlagen zu ermöglichen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.
- Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen § 7 und § 8 bei einem Letztverbraucher, die in ihrem Werksnetz noch einen Speicher oder/und Power to X betreiben?

EEG-Umlageentlastung von 60% für Power-To-X Anlagen & Stromspeicher

Die Reduzierung der EEG-Umlage um 60% wird als unzureichend empfunden, um eine sinnvolle Integration von flexiblen Letztverbrauchern zu ermöglichen. Um eine möglichst vollständige Abnahme des Überschussstroms zu gewährleisten und verschiedene neue Geschäftsmodelle erproben zu können, ist auf einen vollständigen Entfall der Umlage abzustellen.

Weiterhin sind zu den einzelnen Paragraphen einige Fragen ungeklärt:

- **Zu §5**
 - Hier sollte auf alle Netzbetreiber abgestellt werden. Auch die Übertragungsnetzbetreiber sind betroffen und sollten daher die Möglichkeit erhalten eine Internetplattform für die Beschaffung zu nutzen.

- **In §6 Abs. 2 (1),**
 - sollte ergänzt werden, dass auch die Nachteile die bei der Erprobung von Maßnahmen durch den Netzbetreiber im Rahmen der SINTEG-Projekte entstehen, erstattet werden. Anderenfalls fehlten Anreize, Flexibilitäten und neue Dienstleistungen zu entwickeln und zu testen, wenn eine Erstattung der Kosten erst im operativen Betrieb möglich sind und in der Testphase zu Mehrkosten führen würde.

- **In §6 Abs. 3,**
 - ist die Rede von „Sämtliche Zeiträume[n]“ die der „Kunde/Teilnehmer“ (Letztverbraucher, Speicher, Power to X - Anlage) dokumentieren muss, die dieser aber gar nicht alle kennen kann, sondern nur der Netzbetreiber. Der Kunde oder Teilnehmer kennt hingegen nur die Zeiträume, in denen er Flexibilität erbracht hat oder dazu aufgefordert wurde.
 - Weiterhin ist die Form der Dokumentation ungeklärt.

- **Zu §7**
 - Bezieht die Entschädigung eines gesteigerten Netzentgeltes durch die Projektstätigkeit auch - was ausdrücklich zu befürworten ist - die Steigerung der Netzentgelte durch Zusatzverbrauch mit ein (nicht nur Leistungsspitze, da keine zeitliche Lastverschiebung)?

- **Zu § 9 Abs. 2 :**
 - Welche Entschädigungen werden grundsätzlich betrachtet? Nicht klar ist, wie etwa das Verhältnis von Anlagenbetreiber und Direktvermarkter in diesem Zusammenhang bewertet wird und wer grundsätzlich entschädigungsberechtigt ist.
 - Woraus sollen die zuschaltbaren Lasten entschädigt werden?

- **Zu §10:**
 - In einigen Fällen könnte es schwer fallen die wirtschaftlichen Vorteile durch den Betrieb einer Anlage zu quantifizieren, da die entsprechenden Opportunitätskosten in allen Teilen bekannt sein müssen.

22. Februar 2017

- **Zu §12:**

- Der Nachweis über die Frage, ob eine bloße Lastverschiebung vorliegt oder nicht dürfte sich schwierig gestalten. Ist hier die Vertragsprognose des Lieferanten als Vergleich heranzuziehen?
- Außerdem dürfte der bürokratische Aufwand für die Teilnehmer relativ groß werden. Diese Kosten sollten für die Entschädigung ansetzbar sein.

- **Zu §13**

- Es ist zu spezifizieren wann und wie oft der Bericht des BMWi erscheinen soll.